



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

An die Schulleitung
der betroffenen Schulen

Nur per Mail

Hinweise zu Elterneingaben zur Maskenpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der CoronaBetrVO besteht grundsätzlich eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf dem Schulgelände. Die konkrete Ausgestaltung dieser Pflicht wurde durch das Ministerium für Schule und Bildung im Konzept für einen angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten festgelegt.

Hiervon kann regelmäßig nur aufgrund von gesundheitlichen Gründen abgewichen werden. Diese gesundheitlichen Gründe müssen durch die Eltern anhand einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden.

Soweit ein ärztliches Attest vorgelegt wird, dass feststellt, dass eine Einhaltung der Maskenpflicht aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, muss die Schülerin oder der Schüler auf dem Schulgelände keine Maske tragen. Stattdessen muss die Schülerin oder der Schüler den Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Dieser Mindestabstand ist sowohl im Unterricht als auch auf dem übrigen Schulgelände einzuhalten.

Sollten sich Eltern, Schülerinnen oder Schüler weigern der Maskenpflicht nachzukommen, ohne dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird, bitte ich auf die Einhaltung der Maskenpflicht mit pädagogischen Mitteln

14. August 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

48.13

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Niemann

sventhorben.niemann@brdt.nrw.de

w.de

Zimmer: C 452

Telefon 05231 71-4813

Fax 05231 71-824813

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier:
<http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>



hinzuwirken. Bei einer nachhaltigen Weigerung zur Einhaltung der Maskenpflicht sind die Schülerin oder der Schüler vom laufenden Unterrichtsbetrieb auszuschließen. Dabei bitte ich Sie darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um eine Schulpflichtverletzung handelt.

Datum: 14. August 2020

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Niemann